



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2012 (05.12)
(OR. en)**

17093/12

**FIN 981
INST 703
PE-L 115**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15294/12 FIN 811 SOC 854 - COM(2012) 620 final
15295/12 FIN 812

Betr.: – Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/018 ES/País Vasco Productos metálicos, Spanien)

– Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 44/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 15294/12 FIN 811 SOC 854) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 44/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 (Dok. 15295/12 FIN 812) übermittelt.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 1 299 545 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Spaniens auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit Entlassungen in der Metallindustrie. Ein Rückgang der industriellen Produktion und ein dramatischer Einbruch bei neuen Aufträgen für Metallerzeugnisse infolge einer weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise haben zu einem Verlust an Arbeitsplätzen geführt.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 1 299 545 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Artikel 04 05 01 (*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)*) zu übertragen. Die erforderlichen Mittel für Zahlungen werden durch den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2012 bereitgestellt.

3. Im Rahmen des vereinfachten Trilogs gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 wurde eine Einigung über die Inanspruchnahme des EGF und über den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag erzielt.
4. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 5. November 2012 geprüft.
5. Nach Prüfung des Vorschlags ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit eingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF gemäß Dokument 15294/12 im Anschluss an die Annahme des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2012 anzunehmen;
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung gemäß Dokument 15295/12 zuzustimmen;
 - den beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament und die Kommission zu billigen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des : Präsidenten des Rates

an den: Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2011/018 ES/País Vasco Productos metálicos, Spanien) in der von der Kommission am 19. Oktober 2012 vorgelegten Fassung (COM(2012) 620 final) gebilligt.

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002², wie er unter Nummer 20 der gemeinsamen Erklärung zu den nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf das Haushaltsverfahren anzuwendenden Übergangsmaßnahmen ausgelegt wird, teile ich Ihnen mit, dass der Rat die Mittelübertragung Nr. DEC 44/2012 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012, die dem obengenannten Beschluss beigelegt ist, gebilligt hat.

(Schlussformel)

¹ Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

² Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.